

Recht auf Kontakt zur Außenwelt - Briefverkehr

Gibt es einen Anspruch auf Schriftwechsel?

Ja. Dieser ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Recht der freien Meinungsäußerung), Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie) und Art. 10 GG (Schutz des Brief- und Postgeheimnisses). Das bedeutet, dass eingehende und ausgehende Post grundsätzlich unbegrenzt erlaubt ist. Einschränkungen sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig und müssen verhältnismäßig sein.

Was zählt alles als Schriftwechsel?

Zwischen Absender und Empfänger muss ein schriftlicher Gedankenaustausch stattfinden. Ob es sich um ein Paket oder einen Schriftwechsel handelt, hängt allein von dem konkreten Inhalt der Postsendung ab. Auch Kopien von Zeitungsausschnitten bzw. Fotos können Teil eines Schriftwechsels sein, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gedankenaustausch zwischen Absender und Empfänger stehen. Kein Schriftwechsel sind z.B. der Zeitschriftenbezug, Warenkataloge oder unbeschriebene Postkarten.

Darf die Anstalt den Briefverkehr vollständig verbieten?

Nur in Ausnahmefällen. Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen auf Dauer untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt konkret gefährdet ist oder der Schutz von Geschädigten es gebietet (gilt jedoch nicht in allen Bundesländern). Bei Nicht-Angehörigen kann ein Verbot auch mit der erheblichen Gefährdung der Wiedereingliederung begründet werden. Es sind jedoch konkrete Anhaltspunkte erforderlich, Vermutungen oder pauschale Annahmen reichen nicht aus.

Was gilt beim Kontakt zu Geschädigten?

In vielen Bundesländern kann der Schriftwechsel untersagt werden, wenn das Opfer widerspricht oder geschützt werden muss. Direkter Kontakt kann rechtlich problematisch sein. Wenn Gefangene Kontakt aufnehmen möchten, sollten sie dies deshalb über den Verteidiger, einen Anwalt oder einen Täter-Opfer-Ausgleich tun.

Dürfen Briefe wegen „Aufsässigkeit“ oder Kritik angehalten werden?

Nein. Kritik an Haftbedingungen oder der Justiz ist grundsätzlich erlaubt. Teilweise ist ein Anhalten jedoch gesetzlich explizit erlaubt, wenn ein Schreiben Beleidigungen oder üble Nachrede zum Nachteil der Bediensteten der Anstalt enthält (z.B. § 42 Abs. 1 Nr. 4 JVollzGB I Sachsen-Anhalt). Im Schriftwechsel mit Personen, mit denen Gefangene in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehen, sind Beleidigungen aufgrund des aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK (Schutz der Familie) abgeleiteten Schutzes in der Regel zulässig und dürfen nicht zum Anhalten des Briefes führen (BVerfG NJW 1995, 1477).

Darf die Anstalt generelle Überwachungskontrollen anordnen?

Wegen des durch die Überwachung einhergehenden Grundrechtseingriffs sollte eine solche Überwachung nur im konkret geprüften Einzelfall erfolgen. Leider ist es jedoch sehr verbreitet, dass Anstalten im geschlossenen Vollzug generelle Überwachungskontrollen anordnen. Dies wird in der Regel damit begründet, dass eine generelle Gefahr für die Sicherheit und Ordnung durch den Schriftverkehr entstünde, insbesondere in solchen Anstalten, in denen auch lange Freiheitsstrafen verbüßt werden. Die mehrheitliche Rechtsprechung geht davon aus, dass auch solche generellen Anordnungen zulässig seien.

Bearbeitung: 02.06.2026, Lia Schulze



Welche Briefe dürfen niemals überwacht werden?

Schriftwechsel von Gefangenen und ihren Verteidiger:innen darf nicht überwacht, also nicht geöffnet oder gelesen werden. Die Verteidigereigenschaft ist bereits bei einer allgemeinen Beauftragung eines Anwalts mit der Vertretung für den Bereich des Strafvollzugs zu bejahen, auch wenn ein konkretes Verfahren noch nicht anhängig ist oder unmittelbar bevorsteht (OLG Nürnberg NSTZ 1984, 191). Sachsen-Anhalt hat bei Verteidigerpost ein „Brief im Brief“-System gesetzlich verankert (§ 42 II 3 StVollzG LSA), wonach die Verteidigerpost von einem Schreiben an die Anstaltsleitung begleitet werden muss, in dem die Herkunft bestätigt wird. Ob dies verfassungsrechtlich Bestand haben wird, ist jedoch fraglich. Neben Verteidiger:innen sind auch einige Institutionen, wie z.B. die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, von einer Überwachung ausgeschlossen. Weitere Institutionen unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Eine Liste findet sich in den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen. Eine Überwachung ist jedoch ausnahmsweise möglich, wenn jemand aufgrund einer Straftat nach § 129a StGB inhaftiert bzw. verurteilt ist.

Was gilt für eine reine Sichtkontrolle (Einsicht in den Briefumschlag ohne inhaltliche Kontrolle des Geschriebenen)?

Auch vor einer Sichtkontrolle müssen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung gegeben sein. Eine generelle Anordnung von Sichtkontrollen ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bei Anstalten mit hoher Sicherheitsstufe jedoch zulässig. Gefangene haben ein Recht darauf, bei der Sichtkontrolle anwesend zu sein.

Gibt es einen Anspruch auf Unterstützung beim Schreiben?

Ja. Wenn Gefangene Hilfe brauchen (z.B. bei Anträgen), kann sich aus der Förderungspflicht der Anstalt ergeben, dass sie Unterstützung leisten muss. In manchen Bundesländern (z.B. Berlin) besteht ausdrücklich eine Pflicht zur Anleitung.

Wer zahlt Porto und Schreibmaterial?

Gefangene müssen die Kosten selbst tragen. Wenn Gefangene jedoch mittellos sind und der Schriftverkehr für Behandlung, Eingliederung oder wichtige Behördenkontakte erforderlich ist, muss die Anstalt die Kosten übernehmen. Viele Landesstrafvollzugsgesetze sehen diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Wie kann ich gegen die Versagung oder Überwachung eines Schriftwechsels vorgehen?

Gefangene können bei Versagung die Erlaubnis bei der Anstalt beantragen und ggf. eine schriftliche Ablehnung mit Begründung verlangen. Scheint die Begründung nicht am Einzelfall orientiert oder die Argumentation nicht überzeugend, kann ein Verpflichtungsantrag gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG bei der Strafvollstreckungskammer am Landgericht gestellt werden. Bei der Überwachung eines Schriftwechsels kann ein Anfechtungsantrag gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG gestellt werden. Liegt eine generelle Überwachungsanordnung für die gesamte Anstalt vor, muss ein Verpflichtungsantrag gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG gestellt werden, um aus der generellen Überwachungsmaßnahme ausgenommen zu werden.